

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Ort

.....
Telefonnummer

An die
Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am

Betrifft: Anzeigepflichtiges Vorhaben
Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F., an, dass auf dem Grundstück in 2345 Brunn am

Gebirge,..... Straße/Gasse/Platz :

Parzelle Nr.: , Bfl. Nr.: , EZ:

KG Brunn am Gebirge, eine Wärmeschutzverkleidung angebracht wird.

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,
der Anzeigeleger

Beilagen:

(müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

- Eine Skizze (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 8 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
- des NÖ Kanalgesetzes, LGBl. 8230 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Ist zu dieser Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nachweislich mitteilen.

War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. Verstreicht auch diese Frist, darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

HINWEIS:

Verordnung zum Bebauungsplan
(Gemeinderat vom 24. März 2003, TOP 30)

§ 5
Schutz des Ortsbildes

(1) Im Altortgebiet sind die das Ortsbild prägenden baulichen Strukturen und architektonischen Formen zu erhalten. Insbesondere sind die Dächer hinsichtlich Dachneigung, Giebelrichtung und Dachgauben den vorherrschenden Formen anzupassen.

(2) Die Errichtung von Werbe- und Ankündigungsanlagen, Plakatwänden, Informationstafeln, Gewerbeschildern, Geschäftsaufschriften, Lichtreklamen, Antennen- und Sendemasten, Parabolantennen, Sonnenkollektoren etc. ist im Bauland-Wohngebiet nur zulässig, wenn sie sich in ihre Umgebung harmonisch einfügen.

(3) Die Bewilligung zur Errichtung von Bauzäunen in Form von Plakatwänden kann befristet erfolgen, wenn für das betreffende Grundstück eine baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Wohn- oder Betriebsobjekts vorliegt oder die Verhinderung von Ablagerungen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes eine Abschirmung erfordert.

Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 14,30 für die Beilagen € 3,90 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 14,30 an Bundesstempelgebühr verrechnet.